

Das Studierendenparlament möge folgendes beschließen:

Der Satzung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld wird unter VII. Haushalt Artikel 38 Wirtschaftsführung der Absatz (6) „Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent kann ihre/seine Befugnisse oder Teile ihrer/seiner Befugnisse mit Einverständnis des Vorsitzes schriftlich auf andere Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses gemäß HWVO §7 Abs. (1) Satz 2 und 3 und §8 Abs. (1) Satz 2 übertragen.“ hinzugefügt.

Begründung:

Somit wird ermöglicht, dass die Finanzreferentin oder der Finanzreferent dem AStA auch länger als eine Woche fernbleiben kann. Als Beispiele seien hier Krankheit oder Urlaub genannt.

Anlagen:

HWVO § 7

Finanzreferentin oder Finanzreferent

(1) Ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses bewirtschaftet die Einnahmen und Ausgaben (Finanzreferentin oder Finanzreferent). Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent kann im Rahmen einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Wirtschaftsführung darüber hinaus weitere Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse schriftlich beauftragen. Die Satzung der Studierendenschaft kann vorsehen, dass die Beauftragung nach Satz 2 der Einwilligung der oder des Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses bedarf.

HWVO § 8

Kassenanordnungen

(1) Kassenanordnungen sind von der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten zu unterzeichnen. Die Satzung der Studierendenschaft kann vorsehen, dass die Finanzreferentin oder der Finanzreferent die Befugnis nach Satz 1 weiteren Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses, denen Befugnisse nach § 7 Abs. 1 Satz 2 zustehen, übertragen kann. Mit der Unterzeichnung der Kassenanordnung übernimmt die Finanzreferentin oder der Finanzreferent oder das nach Satz 2 bestimmte weitere Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses die Verantwortung dafür, dass

1. offensichtlich erkennbare Fehler in der Kassenanordnung nicht enthalten sind,
2. die sachliche und rechnerische Richtigkeit der in der Kassenanordnung enthaltenen Angaben bescheinigt worden ist (Absatz 2),
3. der Titel richtig bezeichnet ist und
4. Ausgabemittel in der vorgesehenen Höhe zur Verfügung stehen.

Die Kassenanordnung muss gegebenenfalls im Zusammenhang mit den ihr beigefügten Unterlagen Zweck und Anlass einer Zahlung begründen und eine Prüfung ohne Rückfragen ermöglichen.